

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kappl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat mit Beschluss vom 03.02.1989, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.11.2017, auf Grund des § 15, Abs. 4 Zi. 4, Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Kappl Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer Erweiterungsgebühr und einer laufenden Gebühr (Kanalgebühr).

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Wenn eine Anlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Der Abgabenanspruch entsteht:
 - a) bei Neuanschlüssen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses;
 - b) bei Zu- und Umbauten und der Wiedererrichtung von abgerissenen oder zerstörten Anlagen mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Wenn die Sammelkanäle einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch einen gemeinsamen Sammelkanal ergänzt werden oder die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch eine Abwasserreinigungsanlage samt Zubringerkanal (Regionalanlage Unterpaznaun) ergänzt wird, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.
- (2) Der Abgabenanspruch entsteht:
 - a) für alle im Anschlussbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke zur Hälfte mit dem Baubeginn der Verbandskläranlage, zur Hälfte mit deren Inbetriebnahme;
 - b) für alle im Anschlussbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelegenen nicht bebauten Grundstücke zur Hälfte mit dem späteren Baubeginn des Gebäudes, zur Hälfte mit Inbetriebnahme der Verbandskläranlage;
 - c) im Übrigen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4 Kanalgebühren

- (1) Die Gemeinde Kappl erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für die laufende Benützung eine Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach den durchschnittlichen Jahreserfordernissen der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Tilgung und Verzinsung der für die Anlage beanspruchten Darlehen und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
- (2) Die Kanalgebühr ist für alle angeschlossenen Anlagen halbjährlich zu bezahlen.

§ 5 Berechnung der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum. Die Bemessungsgrundlage ist mit dem Gebührensatz (Abs. 5) zu vervielfachen.
- (2) Für Wirtschaftskeller und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Garagen beträgt der Gebührensatz (Abs. 5) die Hälfte.
- (3) Die Erweiterungsgebühr wird analog Punkt (1) und (2) berechnet.
- (4) Für Schutzräume laut Schutzraumverordnung und landwirtschaftliche Wirtschaftsräume wird keine Anschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Der Gebührensatz beträgt:
 - a) in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischkanal erfolgt, € 5,50;
 - b) in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt (wo nur ein Schmutzkanal verlegt ist), € 4,90.
- (6) Im Gebührensatz (Abs. 5) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Berechnung der Kanalgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage gilt der tatsächliche durch den Wasserzähler gemessene Wasserbezug. Die Bemessungsgrundlage ist mit dem Gebührensatz (Abs. 3) zu vervielfachen. Die Ablesung des Wasserzählers für das folgende Jahr beginnt ab dem 15.09. des laufenden Jahres. Der Verbrauch nach der Ablesung des Zählers wird mit dem Tarif des Folgejahres verrechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Kanalgebühr sind 15 m³ Wasser je Großvieheinheit in Abzug zu bringen, sofern das im Stall verwendete Wasser über den Wasserzähler läuft.

- (3) Die Kanalgebühr wird ab dem 01.01.2018 (wirksam mit Ablesung im Herbst 2018) mit € 2,18 je m³ brutto festgesetzt.

§ 7

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Anlagen verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.1989 in Kraft.

Die Verordnung wurde zuletzt geändert am 11.12.2018 (Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018).